

# Satzung

4.05

der Stadt Essen  
über die Lage, Größe, Beschaffenheit  
Ausstattung und Unterhaltung von  
Spielflächen für Kleinkinder  
vom 30. September 1997  
zuletzt geändert am 5. März 2019

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation



STADT  
ESSEN

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GO NW, GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) sowie der §§ 86 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, 84 Abs. 1 Nr. 21 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (BauO NW, GV NW S. 218) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 24. September 1997 beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 Satz 12 der Bauordnung NRW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen bereitzustellen sind.
2. Die Satzung findet auch Anwendung, wenn gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 Bauordnung NW bei bestehenden Gebäuden Spielflächen anzulegen sind.

### **§ 2 Größe der Spielfläche**

1. Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Sie beträgt mindestens 60 qm. Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße für jede weitere Wohnung um je 10 qm, ab der 11. Wohnung um je 5 qm.
2. Hauseingangsbereiche und weitere allgemein zugängliche fußläufige Verkehrs- und Rasenflächen auf dem pflichtigen Grundstück werden mit höchstens 20 % auf die zu schaffenden Spielflächen angerechnet, sofern sie auch zum Spielen bestimmt und geeignet sind.

### **§ 3 Lage der Spielfläche**

1. Die Spielflächen sind auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zwecken durch Baulast öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, anzulegen. Das Erreichen des Grundstücks in unmittelbarer Nähe, nicht mehr als 30 m, muss ohne das Überqueren von Straßen möglich sein.  
Bei Lage auf dem pflichtigen Grundstücke sind Spielflächen in Ruf- und Sichtweite anzulegen. Sie dürfen nicht weiter als 30 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein, um die Sicherheit und soziale Kontrolle zu gewährleisten.  
Für mehr als zehn Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von den Fenstern der Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein, um Störungen zu minimieren. Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie teils besonnt und beschattet, windgeschützt und von Wohnungen in den Gebäuden der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind.
2. Die Spielflächen sind gegen Anlagen, von den Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kleinkinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind. Die Zugänge sind barrierefrei anzulegen. Diese sollten nicht zugleich von Kraftfahrzeugen benutzt werden. Bei gleichzeitiger Nutzung von Kraftfahrzeugen ist eine sichere Erreichbarkeit der Spielfläche für Kleinkinder zu gewährleisten. An den Einfahrten sind zur Verminderung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen Rampesteine zu verwenden.

### **§ 4 Beschaffenheit**

1. Spielflächen sind gärtnerisch und kindgerecht anzulegen und zu unterhalten. Mindestens ein Zehntel der Fläche ist als Sandspielbereich zu verwenden. Die Sandfüllung muss auf sickerfähigem Untergrund eine Tiefe von mindestens 40 cm haben. Die Sandspielanlage muss zur Hälfte einen mindestens 25 cm breiten Sitzrand aufweisen. Es ist sitzwarmes und schnell trocknendes Material zu verwenden. Die Begrenzung der Spielfläche ist mit einer bespielbaren Pflanzung, die der Vorschrift der DIN 18034 entspricht, vorzunehmen.
2. Spielflächen sind mit einem Sandspielbereich, einem Spielgerät und Sitzmöglichkeiten auszustatten. Spielflächen über 100 qm sind mit einer Bodenmodellierung von mindestens einem halben Meter Höhe und mindestens mit einem, ab 200 qm mit mindestens zwei zusätzlichen Spielgeräten und Sitzmöglichkeiten auszustatten.
3. Spielgeräte müssen den Sicherheitsanforderungen (DIN EN 1176 und 1177) entsprechen.

### **§ 5 Ausnahmen und Kompensation**

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4 können zugelassen werden, wenn
  1. sich in unmittelbarer Nähe, ohne Überquerung von Straßen, eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger, für Kinder nutzbarer Spielplatz vorhanden ist oder geschaffen wird.

2. aufgrund der Art der Wohnung eine Spielfläche nicht erforderlich ist. Die Art der Wohnung ist durch Zweckbindung nachzuweisen. Bei Einraumwohnungen kann auf die Spielfläche verzichtet werden.
- (2) Darüber hinaus sind Ausnahmen zulässig, wenn aufgrund der Lage weder auf dem pflichtigen Grundstück noch auf einem Grundstück in unmittelbarer Nähe eine Spielfläche geschaffen werden kann. In diesen Fällen wird zur Unterhaltung und Ausstattung einer öffentlichen Spielfläche eine Ausgleichszahlung in Höhe von 400 € pro Quadratmeter zu schaffender Spielplatzfläche fällig.

### **§ 6 Erhaltung**

1. Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist einmal pro Jahr auszuwechseln oder zu reinigen.
2. Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

### **§ 7 Bereitstellung von Spielflächen bei bestehenden Gebäuden**

Bei bestehenden Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Bauordnung NRW kann die Anlage bzw. Erweiterung einer Spielfläche gemäß §§ 1 – 4 verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern. Hierbei werden insbesondere die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlage können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

### **§ 8 Beteiligung**

Bei der Gestaltung der Spielflächen sollen nach Möglichkeit Vorschläge der Bewohner des pflichtigen Grundstückes berücksichtigt werden.

### **§ 9 Vorrang von Bebauungsplänen und Zulassung anderer Gestaltungskonzepte**

1. Festsetzungen in Bebauungsplänen, die über die Mindestanforderungen dieser Satzungen hinausgehen, bleiben unberührt.
2. Sind die Anforderungen dieser Spielflächensatzung mit anderer Mitteln der Freiraumgestaltung erreichbar, kann von den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung abgewichen werden. Die Prüfung des hierzu erforderlichen Flächengestaltungsplanes im Maßstab 1 : 200 erfolgt durch die Genehmigungsbehörde.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) eine Spielfläche nicht oder von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
  - b) eine Spielfläche nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt, herrichtet oder zur Nutzung bereit stellt,
  - c) den Zugang oder die Einrichtung der Spielfläche entgegen § 6 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
  - d) eine Nachrüstung gemäß § 7 nicht vornimmt,
  - e) eine Spielfläche ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Nr. 20 Bauordnung NW.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 12.500 Euro geahndet werden.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 25. September 1973 außer Kraft.

\*\*\*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen

vom 10.10.1997 Seite 222

vom 02.11.2001 Seite 380

vom 08.03.2019 (Änderung der §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 2 und 3, 5 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 10)